



Deutsche Steuergewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft LV Berlin

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Berlin e. V. - ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Angehörigen der Finanzverwaltung sowie der aus der Finanzverwaltung entstandenen Dienstleistungsunternehmen im Land Berlin.

(2) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Berlin.

(4) Der Landesverband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

(1) Der Landesverband fördert und vertritt die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten aller Angehörigen der Finanzverwaltung sowie der aus der Finanzverwaltung entstandenen Dienstleistungsunternehmen des Landes Berlin.

(2) Er wendet alle gewerkschaftlichen Mittel zur Durchsetzung der Interessen seiner Mitglieder an. Hierzu gehört auch der Abschluss von Tarifverträgen.

(3) Er ist parteipolitisch unabhängig.



Deutsche Steuergewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



§ 3 DSTG-Jugend

(1) Die Jugend der Deutschen Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Berlin - (DSTG-Jugend Berlin) lebt nach eigener Satzung in Anerkennung der Satzung des Landesverbandes.

(2) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben der DSTG-Jugend Berlin stellt ihr der Landesverband einen angemessenen Betrag aus seinen Haushaltsmitteln zur Verfügung, den sie im gegenseitigen Einvernehmen mit der Landesleitung verwendet.

(3) Der/Die Vorsitzende, die Schatzmeister/innen und die Kassenprüfer/innen des Landesverbandes sind jederzeit berechtigt, die Verwendung der Mittel nachzuprüfen.

§ 4 Gewerkschaftszugehörigkeit

Der Landesverband ist Mitgliedsverband der Deutschen Steuer-Gewerkschaft. Er kann weiteren gewerkschaftlichen Zusammenschlüssen angehören.

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglieder des Landesverbandes können alle Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung und der aus der Finanzverwaltung entstandenen Dienstleistungsunternehmen sowie deren Hinterbliebene sein.

(2) Der Landesvorstand kann Ausnahmen zulassen.

(3) Mitglieder bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr sind zugleich Mitglieder der DSTG-Jugend.



§ 6 Eintritt

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Gegen diese Entscheidung können der/die Betroffene oder die Bezirksgruppe Berufung beim Landesverband binnen 1 Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung an den/die Antragsteller/in einlegen. Über diese entscheidet der Landeshauptvorstand endgültig.
- (3) Bei einem Übertritt von einer anderen Gewerkschaft werden die Mitgliedszeiten angerechnet.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Landesverbandes zu befolgen sowie jederzeit für dessen Ziele einzutreten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, beitragsrelevante Änderungen (insbesondere Beförderung, Höhergruppierung, Beginn bzw. Ende von Teilzeitbeschäftigung oder Elternzeit, Eintritt in den Ruhestand, Rentenbeginn) sowie Änderungen von Anschrift und Bankverbindung dem Landesverband unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Rechtsschutz wird nach der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion, Landesbund Berlin (dbb berlin) gewährt.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Beitrag ist grundsätzlich unbar im Voraus zu entrichten. Über den Vorentrichtungszeitraum beschließt der Landesvorstand.
- (2) Den geschuldeten Beitrag hat das Mitglied auf seine Kosten und Gefahr an den Landesverband zu bezahlen.
- (3) Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage des Mitgliedes kann der Landesvorstand Beiträge auf Antrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen.



(4) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht mit dessen Fälligkeit oder in dem Zeitpunkt, in dem der Landesverband von der Fälligkeit Kenntnis erhalten hat.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er ist gegenüber dem Landesverband spätestens am letzten Tag des vorangegangenen Kalendervierteljahres schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Verlust der Beamtenrechte als Folge eines Straf- oder Disziplinarverfahrens oder bei Kündigung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin aus vergleichbarem Grund.

(4) Der Landesvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung die Beitragsschuld nicht innerhalb der gesetzten Frist begleicht.

(5) Der Landesvorstand soll ein Mitglied ausschließen, das

- a) vorsätzlich der Satzung oder den Verbandsbeschlüssen zuwider handelt oder
- b) einer Gegenorganisation angehört oder als Mitglied des Landesverbandes für eine solche tätig geworden ist oder
- c) gewerkschaftsschädigende Handlungen begangen hat.

(6) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Landesverband; Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(8) Ein Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Anteils am Verbandsvermögen besteht nicht.



§ 10 Bezirksgruppen

(1) Bei jedem Finanzamt, bei der Senatsverwaltung für Finanzen und bei jedem der aus der Finanzverwaltung entstandenen Dienstleistungsunternehmen bilden die Mitglieder eine Bezirksgruppe des Landesverbandes. Mehrere Bezirksgruppen können eine gemeinsame Bezirksgruppe bilden, wenn dies die beteiligten Bezirksgruppen jeweils mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen.

(2) Für die Aufteilung einer gemeinsamen Bezirksgruppe ist es ausreichend, dass die Mitglieder in einer der in Abs. 1 genannten Einrichtungen dies mit der Mehrheit der Mitglieder beschließen.

(3) Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung und Hinterbliebene gehören der bisherigen Bezirksgruppe weiter an. Sie können auf Antrag einer anderen Bezirksgruppe angehören.

§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksgruppen

(1) Die Bezirksgruppen regeln ihre Ordnung im Rahmen dieser Satzung nach ihren eigenen Bedürfnissen.

(2) Die Mitglieder der Bezirksgruppen wählen mindestens alle fünf Jahre aus ihrer Mitte den Bezirksgruppenvorstand, der die Geschäfte der Bezirksgruppe führt.

(3) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern. Es sind ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in und ein/e Schatzmeister/in zu bestimmen. Darüber hinaus können dem Vorstand weitere stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/innen sowie Beisitzer/innen angehören.

(4) Die Mitglieder der Bezirksgruppe können einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern ihr Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder Nachfolger/innen wählen. Der Misstrauensantrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterschriften von mindestens 1/4 der Mitglieder der Bezirksgruppe zu stellen. Über den Antrag ist in einer binnen 4 Wochen nach Antragstellung stattfindenden Bezirksgruppenversammlung, zu der vom Vorstand schriftlich einzuladen ist, geheim abzustimmen.



§ 12 Aufgaben der Bezirksgruppen

(1) Die Bezirksgruppen sind berechtigt, Anträge an den Landesverband zu richten.

(2) Sie erhalten für die ihnen entstehenden Kosten einen vom Landeshauptvorstand zu bestimmenden Anteil am Beitragsaufkommen.

(3) Die Bezirksgruppen sind verpflichtet:

a) den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,

b) die Beschlüsse des Landesverbandes zu befolgen,

c) die Verbandszeitschriften zu verteilen und die Mitteilungen des Landesverbandes den Mitgliedern bekanntzugeben,

d) jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die der Landesleitung mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben ist,

e) Veränderungen im Mitgliederbestand sofort dem Landesverband mitzuteilen,

f) die Anliegen der Mitglieder dem Landesverband mit einer Stellungnahme zu übermitteln und

g) der Landesleitung binnen 2 Monaten ein Protokoll der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 13 Steuer-Gewerkschaftstag Berlin

(1) Der Steuer-Gewerkschaftstag Berlin ist das oberste Organ des Landesverbandes.

(2) Der Steuer-Gewerkschaftstag besteht aus dem Landesvorstand und den stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Bezirksgruppen (Delegierte).

(3) Jede Bezirksgruppe entsendet für je 40 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am Beginn des vorangegangenen Quartals. Ist die Mitgliederzahl nicht durch 40 ohne Rest teilbar, erhält die Bezirksgruppe eine/n weitere/n Delegierte/n, sofern der überschießende Teil mindestens 20 beträgt.

(4) Die Delegierten werden von den Bezirksgruppen gewählt. Jede Bezirksgruppe entsendet mindestens eine/n Delegierte/n.



(5) Den Mitgliedern des Landesvorstands steht je 1 Stimme zu, soweit sie nach Maßgabe des § 17 stimmberechtigt sind.

§ 14 Aufgaben des Steuer-Gewerkschaftstages Berlin

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Satzungsänderungen
- b) Entlastung der Landesleitung
- c) Wahl der Landesleitung
- d) Wahl von 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und deren Stellvertreter /Stellvertreterinnen
- e) Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Landeshauptvorstand

(1) Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand und den stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Bezirksgruppen; er ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen den Steuer-Gewerkschaftstagen.

(2) Jede Bezirksgruppe entsendet für je 80 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Ist die Mitgliederzahl nicht durch 80 teilbar, so erhält die Bezirksgruppe eine/n weitere/n Delegierte/n, sofern der übersteigende Teil der Mitgliederzahl mindestens 40 beträgt.

(3) § 13 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Aufgaben des Landeshauptvorstandes

(1) Dem Landeshauptvorstand obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts der Landesleitung,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- c) die Entlastung der Landesleitung hinsichtlich der Haushaltsführung
- d) die Festsetzung der Beiträge
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans



- f) die Genehmigung der Kassenordnung
- g) die Benennung der Kandidaten/Kandidatinnen und die Aufstellung der Liste für die Wahlen zum Gesamtpersonalrat
- h) die Benennung der Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahlen zum Hauptpersonalrat
- i) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Landesvorstandes
- j) die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirats sowie Erlass von Regelungen zum Umfang und der Ausgestaltung der Arbeit des Seniorenbeirats
- k) die Genehmigung einer Ehrenordnung des Landesverbandes.

In dringenden Fällen kann der Landeshauptvorstand Beschlüsse fassen, die sonst in die Zuständigkeiten des Steuer-Gewerkschaftstages fallen. Die Dringlichkeit ist zuvor vom Landesvorstand mit mindestens 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder festzustellen.

(2) Bei außerordentlichem Geldbedarf kann er auf Vorschlag des Landesvorstands außerordentliche Beiträge festsetzen; er bestimmt, mit welchem Anteil die Bezirksgruppen an dem Aufkommen zu beteiligen sind.

§ 17 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern der Landesleitung und den Vorsitzenden der Bezirksgruppen. Ist der/die Vorsitzende einer Bezirksgruppe zugleich Mitglied der Landesleitung, so wird sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in Mitglied des Landesvorstandes. Bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds wird die Bezirksgruppe durch ein anderes Mitglied des Bezirksgruppenvorstands stimmberechtigt vertreten.

(2) Dem Landesvorstand gehören weiterhin 2 Mitglieder der Landesfrauenvertretung an. Sie haben beratende Funktion.

(3) Dem Landesvorstand gehören außerdem zwei Mitglieder der Landesjugendleitung an. Die beiden Mitglieder der Landesjugendleitung haben in Fragen, die nicht überwiegend Jugendfragen betreffen, kein Stimmrecht.



(4) Weiterhin gehört dem Landesvorstand die/der Vorsitzende des Fachausschusses für die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung an; im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in. Sie/er hat beratende Funktion.

(5) Des Weiteren gehört dem Landesvorstand die/der Vorsitzende des Fachausschusses Höherer Dienst an; im Verhinderungsfall der oder die Stellvertreter/in. Sie/er hat beratende Funktion.

(6) Weiterhin gehören dem Landesvorstand die ständigen Mitglieder im Gesamtpersonalrat und im Hauptpersonalrat, in der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, die Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretung und die Gesamtfrauenvertreterin sowie die Vorsitzenden der örtlichen Personalräte der Finanzverwaltung an, soweit sie Mitglied des Landesverbandes sind. Sie haben beratende Funktion.

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten.

(2) Er genehmigt die Festlegung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen für die DSTG-Landesleitung und die Leitungen der DSTG-Jugend und der DSTG-Landesfrauenvertretung.

(3) Er entscheidet über Beschwerden der Mitglieder und Bezirksgruppen gegen Beschlüsse der Landesleitung.

§ 19 Landesleitung

(1) Die Landesleitung besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) bis zu neun stellvertretende Vorsitzende und
- c) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende, die in die Funktion der Schatzmeister/innen gewählt werden,
- d) dem/der Landesjugendvorsitzenden,
- e) der Vorsitzenden der Landesfrauenvertretung,
- f) dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirats.



In der Landesleitung sollen alle Gruppen des öffentlichen Dienstes vertreten sein. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu d), e) und f) durch eine/n ihrer gewählten Stellvertreter/innen vertreten werden.

(2) Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Landesleitung auf dem Steuer-Gewerkschaftstag. Die nicht wiedergewählten Mitglieder der bisherigen Landesleitung sind bis zum Abschluss des Steuer-Gewerkschaftstages weiterhin stimmberechtigt.

(3) Scheidet der/die Landesvorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus der Funktion aus, so erfolgt eine Nachwahl durch den Landeshauptvorstand, der binnen 8 Wochen nach dem Rücktritt stattfinden muss.

(4) Scheidet ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r aus der Landesleitung aus, so erfolgt die Nachwahl grundsätzlich durch den Landesvorstand. Sind auf dem Steuer-Gewerkschaftstag in nicht ausreichender Zahl stellvertretende Vorsitzende gewählt worden, erfolgt auch hier die Wahl zur Vervollständigung der Anzahl der Stellvertreter/innen durch den Landesvorstand. Der Landesvorstand kann beschließen, auf die Nachwahl oder die Wahl zur Vervollständigung der Anzahl der Stellvertreter/innen zu verzichten.

§ 20 Aufgaben der Landesleitung

(1) Die Landesleitung hat alle Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung der Interessen des Landesverbandes sowie zur Erfüllung seines Zwecks erforderlich sind, soweit diese nach der Satzung nicht anderen Organen des Landesverbandes vorbehalten sind.

(2) Die Landesleitung führt die Geschäfte des Landesverbandes ehrenamtlich. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 21 Vertretung

(1) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Rechtsgeschäfte können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden.



§ 22 Tarifkommission

Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Landesverbandes in tarifrechtlichen und Arbeitnehmerangelegenheiten wird eine Tarifkommission gebildet. Sie besteht aus je einem/einer für diese Aufgabe zu entsendenden Vertreter/in der Bezirksgruppen und den Arbeitnehmervorteiler/innen in der Landesleitung.

§ 23 Landesfrauenvertretung

Zur Unterstützung des Landesverbandes in Gleichstellungsfragen wird eine Landesfrauenvertretung gebildet. Sie besteht aus je einer für diese Aufgabe zu entsendenden Vertreterin der Bezirksgruppen. Die Landesfrauenvertretung wählt in der ersten Sitzung nach dem Steuer-Gewerkschaftstag eine Vorsitzende sowie eine von ihr zu bestimmende Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden. Die Landesfrauenvertretung ist im Haushaltsplan mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten.

§ 24 Seniorenbeirat

Zur Unterstützung des Landesverbandes bei der Betreuung der Pensionärinnen und Pensionäre, Rentnerinnen und Rentner sowie Hinterbliebenen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Dieser soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach dem Steuer-Gewerkschaftstag eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 25 Fachausschüsse

Für besondere Zwecke können Fachausschüsse vom Landesvorstand eingesetzt werden.

§ 26 Zusammentritt, Anträge

(1) Der Steuer-Gewerkschaftstag Berlin findet nach Ablauf jedes fünften Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit sind den Bezirksgruppen drei Monate vor dem Termin in Textform bekanntzugeben. Die Veröffentlichung im Verbandsblatt des Landesverbandes Berlin ist hierfür ausreichend.

(2) Ein außerordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag Berlin findet statt, wenn ihn der Landesvorstand mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt oder mindestens der vierte Teil der Mitglieder des Landesverbandes unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.



(3) Anträge zum Steuer-Gewerkschaftstag können der Landeshauptvorstand, der Landesvorstand, die Landesleitung, die Landesjugendleitung der DSTG-Jugend Berlin, die Bezirksgruppen, die Tarifkommission (§ 22), die Landesfrauenvertretung (§ 23), der Seniorenbeirat (§ 24), der Fachausschuss für die Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung, der Fachausschuss Höherer Dienst und jedes Mitglied stellen.

(4) Anträge der Bezirksgruppen und einzelner Mitglieder sind spätestens 6 Wochen vor dem Gewerkschaftstag der Landesleitung schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn der Steuer-Gewerkschaftstag ihre Dringlichkeit beschließt.

(5) Anträge auf Auflösung des Landesverbandes oder Änderung der Satzung gelten nicht als dringlich.

(6) Anträge einzelner Mitglieder sind dann zulässig, wenn die Bezirksgruppe die Einbringung abgelehnt hat. In diesem Fall hat der Bezirksgruppenvorstand den Antrag mit einer Stellungnahme an die Landesleitung weiterzuleiten.

§ 27 Verfahren bei einem außerordentlichen Steuer-Gewerkschaftstag

Der außerordentliche Steuer-Gewerkschaftstag hat dieselben Aufgaben wie ein ordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag; es gelten daher dieselben Vorschriften.

§ 28 Verfahren beim Landeshauptvorstand

(1) Der Landeshauptvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn es mindestens der zehnte Teil seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzung mit einer Frist von 4 Wochen in Textform ein; der Landesvorstand kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Einzelfall eine kürzere Frist beschließen. Die Tagesordnung und Anträge sind jedoch mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben.



§ 29 Verfahren beim Landesvorstand

Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr zusammen. Der/Die Vorsitzende lädt hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein. Eine Sitzung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens von dem vierten Teil der Mitglieder des Landesvorstandes unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 30 Beschlussfähigkeit

(1) Ein ordnungsgemäß eingeladenen Steuer-Gewerkschaftstag ist stets beschlussfähig; gleiches gilt für einen ordnungsgemäß eingeladenen Landeshauptvorstand.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheint zu einer Sitzung nicht mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, so ist der Landesvorstand in der daraufhin erneut einzuberufenden Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen; sie darf frühestens eine Woche nach der ursprünglichen Sitzung stattfinden.

(3) Der Steuer-Gewerkschaftstag und Sitzungen des Landeshauptvorstandes und Landesvorstandes können digital im Wege der elektronischen Kommunikation mit elektronischer Stimmabgabe während der jeweiligen Gremiumssitzung durchgeführt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheiden beim Steuer-Gewerkschaftstag und Landeshauptvorstand auf Antrag der Landesleitung die Mitglieder des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit. Beim Landesvorstand entscheidet hierüber die Landesleitung.

§ 31 Verfahren

(1) Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sofern die Satzung nichts anderes regelt.

(2) Bei Wahlen und Beschlüssen ist für die Zustimmung mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Mehrheit sind Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.



(3) Der Steuer-Gewerkschaftstag kann die Auflösung des Landesverbandes mit der Zustimmung von mehr als 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(4) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Steuer-Gewerkschaftstages, des Landeshauptvorstandes und der Landesleitung ist ein Protokoll zu fertigen, das bei Steuer-Gewerkschaftstagen von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer, im Übrigen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 32 Wahl des/der Landesvorsitzenden und der Stellvertreter/innen

(1) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen sind jeweils in getrennten Wahlgängen geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Stimmberechtigten des Steuer-Gewerkschaftstages erhält.

(2) Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber/keiner Bewerberin erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Im Falle der Nachwahl des/der Landesvorsitzenden (§ 19 Abs. 3) ist die Mehrheit der Stimmberechtigten des Landeshauptvorstandes erforderlich. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Nachwahl bzw. Ergänzungswahl von stellvertretenden Vorsitzenden (§ 19 Abs. 4) ist die Mehrheit der Stimmberechtigten des Landesvorstandes erforderlich. § 31 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33 Pauschale Aufwandsentschädigungen

Die DSTG-Landesleitung, die DSTG-Jugend und die DSTG-Frauenvertretung können für die Mitglieder ihrer Leitungen pauschale Aufwandsentschädigungen beschließen.



Deutsche Steuergewerkschaft

Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung



§ 34 Auflösung

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbefreiter Zwecke fällt sein Vermögen an die DSTG, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung ist vom Steuer-Gewerkschaftstag am 5. und 6. September 2022 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Landesleitung wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister notwendig sind. Die Änderungskompetenz der Landesleitung umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Der Landesvorstand ist zu informieren.